



MARKTORDNUNG DER GEMEINDE AXAMS

Durch die nachstehende Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Lebensmittelhygienegesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsverordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

Gemäß § 286 bis § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr.194/1994 wird mit Beschluss des Gemeinderates vom 5.7.1999 verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Marktordnung ist für den jeweils am zweiten Montag im Oktober von 7.00 bis 16.00 Uhr stattfindenden Krämermarkt anzuwenden.

§ 2 Marktplätze

Der Krämermarkt wird auf den nachstehend angeführten Gemeindestraßen des Gemeindegebietes von Axams abgehalten:

- vom Haus, Georg-Bucher-Str. 1, (Bp. 57) ostseitig (Bachbrücke) in Richtung Gries bis zur südlichen Grenze der Bp. 57
- vom Haus Georg-Bucher-Str. 1, (Bp. 57) bis zum Haus, Georg-Bucher-Str. 6, (Bp. 47), bzw. Georg-Bucher-Str. 7 - Westgrenze (Bp. 54)
- Sylvester-Jordan-Straße von der Kreuzung Richtung Norden bis Sylvester-Jordan-Str. 13 (Bp. 33)
- Richtergasse nordseitig des Hauses, Sylvester-Jordan-Str. 3 (Bp. 43) zur Westgrenze (Bp. 41/2)

Die Standplätze im Marktbereich sind so anzuordnen, dass die Hofeinfahrten und Geschäftseingänge in der erforderlichen Breite freigehalten werden sowie im übrigen Bereich eine Mindestdurchgangsbreite von 2,50 m gewährleistet ist.

Der Bereich der Marktplätze ist im Lageplan, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, ausgewiesen.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

Hauptgegenstände:

Alle im freien Verkehr nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren mit Ausnahme von gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke sowie Glücksspiele und Militaria inkl. militärischer Bekleidung.

Nebengegenstände:

Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.

§ 4 Vormerkung von Marktplätzen

1. Ansuchen um Vormerkung von Marktplätzen sind mindestens vier Wochen vor der Marktveranstaltung schriftlich einzubringen.
2. Das Ansuchen hat den Namen und die Anschrift des Marktbesuchers, die Größe des beanspruchten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten.
3. Marktansuchen werden nach freiem Ermessen unter Bedachtnahme auf den für den Markt zur Verfügung stehenden Raum und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, bewilligt.

§ 5 Vergabe von Marktplätzen

1. Die Vergabe der Marktstandplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche und wird von der Marktbehörde zugewiesen.
2. Einem Marktfahrer mit Fahrzeug, das als Marktstand adjustierbar ist, kann höchstens ein Standplatz bis zu einer Länge von 16 Metern und einer Tiefe von 4 Metern zugewiesen werden
3. Allen anderen Marktfahrern kann jeweils ein Standplatz mit höchstens 8 m Länge zugewiesen werden.
4. Ein Standplatz kann frühestens ab 6.00 Uhr bezogen werden. Wird ein vorgemerkter und zugewiesener Standplatz nicht spätestens bis 7.00 Uhr bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
5. Die Zuweisung eines Marktplatzes ist nicht übertragbar.

§ 6 Marktbehörde und Marktaufsicht

1. Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu. Die Marktbehörde regelt den Marktverkehr und übt die Marktaufsicht und Marktpolizei aus.

2. Die Marktfahrer haben sich auf Verlangen durch den Original-Gewerbeschein (Konzessionsdekret) auszuweisen.
3. Die Marktfahrer haben ihren vollen Namen und ordentlichen Wohnsitz an ihrem Marktstand deutlich sichtbar anzubringen.
4. Die Marktfahrer haben weiters die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften deutlich lesbar und ersichtlich zu machen.
5. Marktplätze und Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Die Marktbesucher haben ihre Abfälle in geeigneten Behältern zu sammeln und wegzuschaffen sowie die ihnen zugewiesenen Marktplätze nach dem Ende der Marktzeit bis spätestens 17.00 Uhr in gereinigtem Zustand zu verlassen.

§ 7

Verlust von Marktplätzen

Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn

- a) jemand einen anderen, als den von ihm zugewiesenen Marktplatz einnimmt,
- b) das Entgelt für die Benützung des zugewiesenen Marktplatzes oder von Markteinrichtungen nicht rechtzeitig entrichtet wurde;
- c) die im Zusammenhang mit der Zuweisung des Marktplatzes erteilten Auflagen nicht eingehalten werden;
- d) die zugewiesene Fläche des Marktplatzes überschritten wurde;
- e) ein öffentliches Interesse, wie insbesondere die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die Untersagung erfordert;
- f) ein Marktfahrer keine Marktberechtigung (Gewerbeschein) vorweisen kann oder die Zuweisung unter einem fremden Namen beantragt hat;
- g) wiederholt Verstöße gegen die Marktordnung vorliegen.

Wird nach der Untersagung der Marktplatz nicht unverzüglich geräumt, so erfolgt die Räumung auf Kosten des säumigen Marktbesuchers durch die Marktbehörde.

§ 8

Marktentgelt

1. Für die Benützung des Marktplatzes ist das hierfür festgesetzte Entgelt (€ 6,00 je Laufmeter) zu entrichten.
2. Dieses Entgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes für die vorgesehene Benützungszeit fällig und ist sofort zu entrichten.
3. Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen nur teilweise oder überhaupt nicht in Anspruch genommen, so ist das hierfür festgesetzte Entgelt trotzdem zu entrichten bzw. besteht für den Marktfahrer kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits entrichtetem Entgelt.

§ 9
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 10
Schlussbestimmungen

Diese Marktordnung tritt am 21.7.1999 in Kraft.

Rechtsgrundlage:
Gemeinderatsbeschluss vom 1.12.2014 und Verordnungsprüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten vom 6.2.2015, GZ. Gem-G-70304/1/1-2015

